

## **Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Droyßig**

Zur Verwendung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Droyßig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig folgende Richtlinie:

### **1. Führung von Wappen und Flagge**

- 1.1 Gemäß § 15 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt führt die Gemeinde Droyßig ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge (Anlagen 2 und 3).
- 1.2 Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die durch die Regierungspräsidentin des Regierungsbezirkes Halle am 15.06.1998 genehmigt wurden.
- 1.3 Das Recht zur Führung des Gemeindewappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Gemeinde Droyßig.

### **2. Blasonierung und Beschreibung von Wappen und Flagge**

- 2.1 Was Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): „gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanken Zinnturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.“
- 2.2 Die Flagge wird wie folgt beschrieben: „grün weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.“

### **3. Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Gemeinde**

- 3.1 Das Wappen wird durch die Gemeinde verwendet für:
  - Urkunden
  - Briefköpfe
  - Amtliche Schreiben und Vordrucke
  - Internetpräsentationen
  - Druckerzeugnisse
  - Beschilderungen der Gemeinde
  - sowie zur Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde
- 3.2 Weiterhin kann das Wappen von jedermann zu wissenschaftlichen und zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden
- 3.3 Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte für andere, außer den unter 3.2 genannten Gründen ist den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie zu verfahren.
- 3.4 Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in öffentlichen Gebäuden entscheidet der Gemeinderat.
- 3.5 Die Verwendung der Flagge ist bei staatlichen, kulturellen und sonstigen gemeindlichen Anlässen erwünscht.

### **4. Antragstellung, Verwendung und Nutzung durch Dritte/ Genehmigungspflicht**

- 4.1 Das Wappen und die Flagge der Gemeinde dürfen nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verwendet werden. Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.

- 4.2 Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- 4.3 Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren.
- 4.4 Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

## 5. Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte

- 5.1 Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Gemeindewappen ausschließlich für besondere Anlässe nutzen (Gemeindefeste u.ä.)
- 5.2 Für die gewerbliche und kommerzielle Verwendung kann eine Nutzungsentschädigung von 5,00 Euro bis 200,00 Euro erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.

Als Nutzungsentschädigungsrahmen gilt:

- Vereinszwecke, ideelles Interesse 5,00 EUR - 25,00 EUR
- Kommerzielle Zwecke, gewerbliche Zwecke pro Jahr 25,00EUR - 100,00 EUR
- Schriftstück, Plakate in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe
  - Bis 200 Stück 50,00 EUR
  - Über 200 Stück 100,00 EUR
  - Über 1000 Stück 200,00 EUR
- Werbung mit der Flagge vor Firmen, Einrichtungen pro Jahr 100,00 EUR

- 5.3 Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass im Interesse der Gemeinde liegt und dem Ansehen der Gemeinde dient.
- 5.4 Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Interessengruppen, ist ausgeschlossen.
- 5.5 Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

## 6. Unberechtigte Nutzung/Widerruf der Genehmigung

- 6.1 Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ist nach § 31 UrhG unzulässig.
- 6.2 Das unbefugte Nutzen des Wappens oder der Flagge, jede Änderung im Original oder der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig.
- 6.3 Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung ist zu widerrufen, wenn
  - die Auflagen nicht erfüllt werden
  - der Anschein eines amtlichen Charakters der Verwendung erweckt wird
  - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
  - die Nutzungsentschädigung gemäß Punkt 5.2 nicht fristgerecht entrichtet wurde
  - die Verwendung sitten- und verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Droyßig, den 29.05.2018

gez. Billing  
Bürgermeisterin